

STIFTUNGSSTATUT

der

Stiftung Solothurnisches Zentrum Oberwald

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Artikel 1

Unter dem Namen Stiftung Solothurnisches Zentrum Oberwald besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie hat ihren Sitz in Biberist.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2

Die Stiftung Solothurnisches Zentrum Oberwald führt eine Institution mit den Angeboten Wohnen, Bildung, Pflege und Therapie. Diese begleitet und betreut an mehreren Standorten gezielt und individuell Menschen aller Altersgruppen mit leichten bis schwersten geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen auch mehrfacher Art als Folge von Erkrankungen des zentralen Nervensystems. Die Stiftung bietet diesen Menschen mit fachlich kompetenter Unterstützung eine kontinuierliche, lebenslange Förderung und Betreuung in stationären, teilstationären oder ambulanten Betreuungsformen an. Sie werden zu einer erweiterten Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit geführt, damit sie sich in das Alltagsleben integrieren und am Leben teilnehmen können. Auch unterstützt sie Angehörige und gesetzliche Vertreter von Menschen mit Beeinträchtigungen und bietet ihnen vielfältige Entlastungsmöglichkeiten an. Zudem ist eine Werkstätte für Menschen mit Beeinträchtigungen angegliedert, welche noch am Arbeitsprozess teilhaben können. Die Angebote der Institution können von kantonalen und ausserkantonalen Klienten genutzt werden.

II. Vermögen

Artikel 3

Das Vermögen der Stiftung besteht im ursprünglich gewidmeten Vermögen des „Vereins für Säuglingsfürsorge im Kanton Solothurn“, wie es aus Jahresrechnung und Bilanz der Stiftung hervorgeht.

Die notwendigen Mittel zum Unterhalt und Betrieb der Stiftung werden durch die vom Kanton festgelegten Tarife finanziert. Diese setzen sich zusammen aus Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen, Versicherungs- und Eigenleistungen. Weiterhin bestehen die notwendigen Mittel aus Zuwendungen Dritter.

III. Organisation

Die Organisation sieht zwei Organe vor:

- Stiftungsrat
- Revisionsstelle

Die Rechnungslegung erfolgt nach Obligationenrecht.

Artikel 4

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde).

Artikel 5

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, bzw. Präsidentin, sowie einen Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin oder mehrere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Ihm stehen die Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes
- g) die Benachrichtigung der kantonalen Stiftungsaufsicht im Falle der Überschuldung.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4 Mal pro Jahr, einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine

Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Der Stiftungsrat hält seine Rechte und Pflichten in einem Reglement fest.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bezeichnen, welche / welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss..

Artikel 6

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von höchstens 3 Jahren eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Artikel 7

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle (je im Original und mit Originalunterschriften) der Aufsichtsbehörde ein.

IV. Änderung, Ergänzung, Aufhebung


Artikel 8


Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Ort und Datum: Biberist, 19. Februar 2014

Der Stiftungsrat:


Dorian Rota
Präsident


Herbert Bracher
Vize-Präsident

Genehmigt mit Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht vom 16. April 2014
Ersetzt die Fassung vom 23. Januar 2007